

zusprechen, ob nicht diese Bestimmung zum größten Nachtheile der Verpflichteten gereichen könnte; indem mir Orte bekannt sind, wo die Verhandlungen über Ablösungen schon über 3 Jahre gewährt haben, und noch keine Aussichten vorhanden sind, in welcher Zeit sie werden zu Stande kommen. Wenn nun diese Bestimmungen nach dem Gesetze nur 5 Jahr dauern sollen, so würden die Vortheile der Landrentenbank für die Pflichten verloren gehen. Wenn nun durch die Berechtigten die Ablösungen mit Fleiß verzögert werden, wie soll es da mit den Verpflichteten werden, wenn der Termin zu Ende ginge? würde da nicht der Fall eintreten, daß die Verpflichteten ablösen müssen, sie mögen wollen oder nicht. Deshalb wollte ich mir die Frage erlauben, ob nicht der hohen Staatsregierung zu überlassen sein möchte, wenn die Verpflichteten nicht allein die Schuld tragen, denselben Dispensation zu ertheilen.

Referent D. Schröder: Ich glaube, die Herren Abgeordneten, die dagegen gesprochen haben, haben die Bestimmungen nicht ganz richtig aufgefaßt. Es soll durch die vorgeschlagene Bestimmung nicht ausgesprochen werden, daß nach Verlauf von 5 Jahren keine Renten an die Landrentenbank gewiesen werden können, sondern daß das Ablösungsgesetz nach 5 Jahren eben wie zeitlich ausgeführt werden kann. Wenn die Berechtigten genehmigen, daß die Renten an die Landrentenbank überwiesen werden, so wird sie dieselben übernehmen. Es ist jetzt nur von dem Falle die Rede, wenn der Berechtigte seine Rente nicht an die Rentenbank überweisen, sondern von dem Verpflichteten die Rente selbst erheben will, wodurch er allerdings $\frac{2}{3}$ p. C. mehr erhält. Wenn der Berechtigte also darauf besteht und von dem Verpflichteten die Rente selbst erheben will, in welchem Falle nach den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes der Verpflichtete sich dies gefallen lassen muß, so sagt die Regierung, daß sie für die nächste Zeit von 5 Jahren auch in diesem Falle ein Mittel ausfindig gemacht habe, wodurch der Verpflichtete in den Stand gesetzt werde, an den Vortheilen der Landrentenbank Theil zu nehmen. Daß, wenn diese 5 Jahr vorüber sind, wie früher alle Renten von der Landrentenbank aufgenommen werden, die von den Berechtigten dahin gewiesen werden, das ist nicht zweifelhaft.

Abg. a. d. Winkel: Ich gestehe, daß dadurch meine Besorgniß noch nicht gehoben worden ist. Ich gehöre nicht zu denen, die die Sache bloß einseitig betrachten, und bin daher nicht der Meinung, daß bloß der Berechtigte dadurch einen Nachtheil haben könnte, sondern ich betrachte die Sache von beiden Seiten. Nun liegt es aber nicht immer in den Händen der Parteien, die Sachen zu betreiben, um in 5 Jahren mit der Ablösung fertig werden zu können. Es ist klar, daß, wie die Ablösungen jetzt beschaffen sind, sie häufig von den Commissarien abhängen. Vielleicht sind diese zu sehr beschäftigt, sie lassen die Sachen liegen, es vergehen von einem Termin zum andern $\frac{3}{4}$ Jahr und vielleicht noch ein längerer Zeitraum. Wie leicht ist da die Zeit verflossen, und es wird dadurch beiden Theilen unmöglich, mit ihrer Ablösung in 5

Jahren zu Stande zu kommen. Da nach Allem dem, was ich gehört, diese meine Besorgniß noch nicht gehoben ist, so wünschte ich doch, daß hierinnen eine Gleichheit wäre, und daß diejenigen, die in der Zeit mit ihrer Ablösung noch nicht zu Stande gekommen sind, nach 5 Jahren noch dieselben Vortheile zu genießen hätten.

Abg. Roux: Habe ich die §. 18. recht gefaßt, so ist darinnen allerdings eine 5jährige Präklusivfrist bestimmt, aber hinzu gefügt, daß darauf Nichts ankomme, ob ein Ablösungsrezeß bereits völlig zu Stande gekommen sei oder nicht. Es würde also in dem Falle, den der Abgeordnete vor Augen hat, immer ein Nachtheil nicht eintreten. Denn wenn nur vor Ablauf dieser Frist von den Pflichten ein Antrag geschehen ist, so würde es unnachtheilig sein, wenn auch die Regulirung der Ablösung noch nicht völlig beendigt wäre. Ich habe daher in der 18. §. selbst bereits eine sehr billige und nachsichtige Disposition zu erblicken gemeint.

Abg. D. v. Mayer: Ich glaube nicht, daß das der Sinn des Deputations-Gutachtens ist, wie ihn der Abgeordnete so eben geschildert hat; ich glaube nicht, daß von der Abgabe an die Landrentenbank Gebrauch gemacht werden kann, wenn die Ablösung nicht schon wirklich beendigt ist. Es ist bloß gesagt, daß die Bestätigung des Rezesses nicht stattgefunden zu haben braucht; aber daß die Ablösung selbst erfolgt sein müsse, scheint mir nöthig.

Abg. Roux: Ist dem so, so würde ich mich denn doch auch späterhin gegen eine so kurze Frist erklären müssen.

Abg. Sahrer v. Sahr: Es scheint darauf anzukommen, was die Rentenbriefe in 5 Jahren für einen Cours haben. Stehen sie pari, so würde die Staatsregierung darauf eingehen; stehen sie aber unter pari, so würde die Staatsregierung selbst Bedenken tragen, diese Ausgabe zu bewilligen; also länger als 5 Jahre zu setzen, halte ich für unthunlich, und ich stimme der Regierung und der Deputation bei.

Referent D. Schröder: Lediglich der Finanzpunct hat die Deputation geleitet, der hohen Staatsregierung beizustimmen; denn stehen die Rentenbriefe noch 5 Jahre schlecht, so wird es sehr gut sein, wenn diese Frist jetzt bestimmt würde. Sollte aber die Sache selbst in der Ausführung sich so gestalten haben, daß es nothwendig oder vortheilhaft wäre, eine längere Frist zu bestimmen, dann würde der hohen Staatsregierung überlassen bleiben, diese Frist im Einverständnisse mit den Ständen zu verlängern.

Abg. D. v. Mayer: Ich glaube doch immer, daß es gut sei, wenn ein Zeitpunkt angenommen wird: es liegt darin eine Mahnung für beide Theile, sich Weiterungen zu entschlagen. Ich will zugeben, daß in manchen Ablösungsfällen die Berechtigten Schwierigkeiten machen; es mag wohl zuweilen der Fall sein, daß die Forderungen von den Berechtigten überspannt werden; öftter aber liegt wohl die Schuld an den Verpflichteten, denn es läßt sich nicht verkennen, daß von den Letztern gewöhnlich ganz unverhältnißmäßig niedrige Anerbietungen gemacht und Anverlangen gestellt werden, auf die einzugehen nicht mög-